



**DIE AARGAUISCHE
GEBÄUDEVERSICHERUNG**

Bleichemattstrasse 12
Postfach, 5001 Aarau
Telefon 0848 836 800
die-agv.ch

Prävention & Intervention

BRANDSCHUTZ

Kaminfegerwesen

Merkblatt

1. Rechtsgrundlagen

Massgebend sind die folgenden gesetzlichen Grundlagen:

- Brandschutzgesetz (BSG) vom 21.02.1989 (Stand 01.07.2024)
- Brandschutzverordnung (BSV) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)
- Brandschutznorm VKF 2015
- Brandschutzrichtlinien VKF 2015

2. Unterhaltungspflicht Eigentümerschaft

Der Unterhalt von Feuerungsanlagen liegt ab 1. Januar 2022 in der Eigenverantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer. Sie können die Aufgabe an eine Nutzerschaft oder Verwaltung delegieren.

Sie sind verpflichtet, ihre Anlagen in zweckmässigen Zeitabständen durch eine bei der Aargauischen Gebäudeversicherung registrierten Fachperson sicherheitstechnisch warten zu lassen.

Die sicherheitstechnische Wartung beinhaltet die Kontrolle und, wenn nötig, die Reinigung der Feuerungs- und Abgasanlagen. Wartungsarbeiten durch Servicefachfirmen ersetzen nicht die regelmässige Kontrolle durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen.

3. Berechtigung Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen

Um im Kanton Aargau als Fachperson für Kaminfegerarbeiten berechtigt zu sein, braucht es ab 1. Januar 2022 eine höhere Fachprüfung Kaminfegermeisterin oder -meister, einen eidgenössischen Fachausweis Kaminfeger-Vorarbeiterin oder -Vorarbeiter oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung sowie den Eintrag in die [Kaminfegerliste](#) bei der Aargauischen Gebäudeversicherung. Entsprechend qualifizierte und bei der Aargauischen Gebäudeversicherung registrierte Fachpersonen für Kaminfegerarbeiten werden in diesem Merkblatt «Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen» genannt.

4. Kaminfeger-Dienstleistungen

4.1 Reinigung

Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen kontrolliert und, wenn nötig, reinigt alle in Gebrauch stehenden Kamin- und Feuerungsanlagen einer Liegenschaft. Die Reinigung der Feuerungseinrichtungen bezweckt neben der Vermeidung von Bränden den umweltfreundlichen und wirtschaftlichen Betrieb der Anlagen. Die Kontroll- und Reinigungsintervalle sind durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen mit der Eigentümerschaft festzulegen. Grundlagen dafür sind die Herstellerangaben der Anlage, die Empfehlung Kaminfeger Schweiz sowie die Einschätzung durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen unter Berücksichtigung der Art der Anlage und der Betriebsstunden pro Jahr.

4.2 Sicherheitskontrolle

Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen kontrolliert die gesamte Feuerungsanlage bis und mit Abgassystem sowie den Aufstellraum. Von der Anlage darf keine besondere Gefahr ausgehen. Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen kontrolliert somit nicht nur, ob die Anlage einwandfrei funktioniert und ob sie einer Reinigung bedarf, sondern auch ob sie sicher betrieben werden kann und die Brandschutzvorschriften eingehalten sind.

4.3 Feuerungskontrolle gemäss LRV¹

Reinigung und Sicherheitskontrolle dienen in erster Linie dem Brandschutz. Die Luftreinhalte-Verordnung (LRV) fordert zudem, dass Feuerungsanlagen (Gebäudeheizungen, Industriefeuerungen usw.) in der Regel alle zwei Jahre kontrolliert oder gemessen werden müssen.

Sauber betriebene Feuerungen leisten einen wesentlichen Beitrag zur Luftqualität und damit zur Erhaltung unserer Gesundheit. Verantwortlich für die Registrierung und periodische Messung im Sinne der LRV ist die Gemeinde.

Im Kanton Aargau gilt einheitlich das Vollzugsmodell 2: Wer im Besitz eines Gebäudes ist, entscheidet in freier Wahl, ob die Feuerungsanlage von einer Feuerungskontrolleurin mit Zulassung oder von einem Kontrolleur der Gemeinde gemäss LRV überprüft werden soll. Berechtigt ist nur, wer in der amtlichen Liste «Feuerungskontrolle im Kanton Aargau» (ibbrugg.ch) aufgeführt ist.

Von der LRV-Messpflicht ausgenommen sind einzig kleine Holzfeuerungen mit Feuerungswärmeleistungen bis 70 Kilowatt (ohne Restholzfeuerungen). Bei diesen genügt die regelmässige Kontrolle durch ausgebildete Holzfeuerungskontrollierende (z. B. Fachperson gemäss Kaminfegerliste). Im Grundsatz erfolgt diese Kontrolle gemeinsam mit der Reinigung der jeweiligen Anlage durch die entsprechende Fachperson.

Die Abteilung für Umwelt erlässt Weisungen für die Durchführung der LRV-Kontrolle und deren Rapportierung (§ 29, 30 EG UWR, SAR 781.200; ag.ch Stichwort: Feuerungskontrolle).

4.4 Auftragsverhältnis

Die Reinigung durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen erfolgt im Auftrag der Eigentümerschaft der Anlage. Aufgrund der entfallenen Tarifvorgaben empfiehlt es sich, die Kosten vor Erbringung der Dienstleistung mit der Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen zu klären.

4.5 Nachweis Reinigung und Kontrolle

Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen erstellt einen Rapport über den Zeitpunkt sowie die Art und den Umfang der Reinigung. Allfällige Mängel der Anlage und in deren Umgebung sind im Rapport zu vermerken. Die Eigentümerschaft bewahrt die Rapporte auf und weist sie auf Verlangen der Brandschutzbehörde vor.

¹ Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1)

4.6 Feststellung von Mängeln

Stellt die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen Mängel an der Anlage fest, sind diese der Eigentümerschaft schriftlich anzuzeigen. Für wesentliche Mängel sind zudem die Ausführungen in Kapitel 5 zu berücksichtigen.

4.7 Beseitigung von Mängeln

Kann der festgestellte Mangel unmittelbar durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen behoben werden, informiert sie die Eigentümerschaft darüber. Die Mängelbehebung erfolgt generell im Rahmen der Eigenverantwortung und im Auftrag der Eigentümerschaft. Eine Nachkontrolle durch die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen erfolgt nicht.

5. Wesentliche Mängel

Als wesentlich gelten Mängel, die das Potential haben, Brände oder andere Ereignisse zu verursachen, die für Menschen, Tiere und Sachen eine grosse Gefahr darstellen. Fristsetzung zur Mängelbehebung.

Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen setzt der Eigentümerschaft eine Frist zur Behebung der wesentlichen Mängel. Die Frist ist so zu bemessen, dass einerseits der Eigentümerschaft die erforderliche Zeit zur Verfügung steht, um den Mangel zu beheben, andererseits die Dauer des Mangels nicht zu einem erhöhten Brandrisiko führt.

Ist Gefahr im Verzug, veranlasst die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen nötige Sofortmassnahmen, nimmt unverzüglich mit der zuständigen Brandschutzbehörde² Kontakt auf und informiert diese über die Sachlage.

5.1 Meldung wesentlicher Mängel

Stellt eine Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen wesentliche Mängel fest, das heisst solche, die den sicheren und gefahrlosen Betrieb der Anlage beeinträchtigen, hat sie dies der Eigentümerschaft schriftlich in Form eines Mängelberichts (Formular unter: die-agv.ch) anzuzeigen. Gleichzeitig meldet die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen die Mängel unverzüglich, je nach Zuständigkeit der kommunalen oder kantonalen Brandschutzbehörde. Diese kann die Mängelbehebung verfügen und je nach Sachlage auch eine kürzere Frist setzen.

Die Brandschutzbehörde führt spätestens nach Ablauf der Frist eine Nachkontrolle durch, um festzustellen, ob die Mängel behoben worden sind. Ergibt die Nachkontrolle, dass die Mängel nicht behoben wurden, kann sie ein Strafverfahren im Sinne von § 26 Brandschutzgesetz (Widerhandlung gegen das Brandschutzgesetz) und Artikel 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen) einleiten.

Die schriftliche Meldung an die Eigentümerschaft und die Brandschutzbehörde entfällt, sofern die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen die Mängel mit Einverständnis der Eigentümerschaft sofort behebt.

² s. § 4 der Brandschutzverordnung (BSV; SAR 585.113) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)

6. Kaminfegerliste

6.1 Aufnahme in Kaminfegerliste

Die Fachperson stellt bei der Aargauischen Gebäudeversicherung ein Gesuch zur Aufnahme in die Liste Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen (Formular unter: die-agv.ch).

Die Aargauische Gebäudeversicherung prüft das Aufnahmegesuch und erteilt der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller bei Erfüllung der Aufnahmekriterien die Befugnis zur Ausübung von Kaminfegerarbeiten im Kanton Aargau.

6.2 Adressänderung oder Geschäftswechsel

Die Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen meldet der Aargauischen Gebäudeversicherung unaufgefordert Adressänderungen sowie allfällige Geschäftswechsel oder -aufgaben.

6.3 Ausschluss

Erhält die Aargauische Gebäudeversicherung Kenntnis von schwerwiegenden oder wiederholten Pflichtverletzungen, oder sind die Voraussetzungen für die Befugnis nicht mehr erfüllt, kann sie die registrierte Aargauer Fachperson Kaminfegerwesen mit sofortiger Wirkung von der Liste streichen. Diese sind danach nicht mehr befugt, Feuerungsanlagen in selbständiger Berufsausübung sicherheitstechnisch zu warten. Eine schwerwiegende Pflichtverletzung besteht beispielsweise im Unterlassen der Meldung eines wesentlichen Mangels im Sinne von § 23b Abs. 3 Brandschutzgesetz an die zuständige Brandschutzbehörde³.

³ s. § 4 der Brandschutzverordnung (BSV; SAR 585.113) vom 23.03.2005 (Stand 01.01.2022)